

Auszug

aus der Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-
Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den
Harz-Bezirk vom 15. August 1844.

I. Dienstvertrag.

§ 6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§ 7. Hat sich ein Dienstbote bei Mehreren zugleich vermietet, so hat der den Vorzug, mit welchem der Vertrag zuerst geschlossen ist.

§ 8. Der Dienstbote hat Miethgeld und Schaden dem Nachstehenden zu ersetzen, dieser habe denn um die frühere Vermietung gewußt. Er verurteilt außerdem Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßiges Gefängniß.

§ 9. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verurteilt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 10. Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten, ohne Anzeige bei der Obrigkeit, annimmt.

§ 11. Desgleichen, wer einen Dienstboten annimmt, wissend, dieser habe sich schon bei einem Andern vermietet.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

§ 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab.

Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

Abweichende Gewohnheiten in einzelnen Bezirken oder Orten können mit

Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten werden.

§ 13. Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

§ 14. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer, den Dienst anzutreten.

§ 15. Weigert sich der Dienstherr, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen, geben.

§ 16. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse, getäuscht ist.

§ 17. Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist, und

wenn der Dienstbote sich einer Berührung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§ 18. Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund (§ 19) den Dienst nicht an, so verurteilt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnismäßige Geldbuße und ist, auf Verlangen des Dienstherrn, zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen, und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§ 19. Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort verändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

§ 20. Desgleichen, wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienste wird.

§ 21. Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt, und der Dienstbote die Annahme in Dienst verlangen; letzterer dies jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen andern Dienstboten gemiethet hat, und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.

§ 22. Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Miethgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstboten.

§ 23. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn und Denen, welche in dessen Namen handeln, Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig, auch zum Fleiß, zur Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit im Dienste verpflichtet.

Er muß Verweise mit Bescheidenheit annehmen.

Vergleiche auch Art. 287, 288 und 315 des Criminal-Gesetzbuchs.

§ 24. Er muß alle erlaubten und geeigneten Dienste verrichten, welche ihm aufgetragen werden. (§ 36.)

§ 25. Auch der nur zu bestimmten Geschäften angenommene Dienstbote muß, wenn die Umstände es erfordern, daneben andere geeignete Dienste übernehmen.

§ 26. Bei Krankheiten der Hausgenossen hat jeder Dienstbote die nothwendigen Dienste zu leisten, und der Krankenpflege sich mit zu unterziehen.

§ 27. Bei Eile fordernden Erntearbeiten ist jeder Dienstbote, der sich dazu eignet, zu helfen verpflichtet.

§ 28. Streit unter Dienstboten darüber, wer eine Arbeit zu verrichten habe, entscheidet der Dienstherr.

§ 29. Der Dienstbote hat sich der häuslichen Ordnung zu unterwerfen.

Er darf sich nicht ohne Erlaubniß des Dienstherrn vom Hause entfernen.

§ 30. Er ist schuldig, des Dienstherrn Bestes zu fördern und Schaden, soviel an ihm ist, abzuwenden, namentlich Veruntreuungen des Nebengefindes dem Dienstherrn anzuzeigen.

§ 31. Er hat sich der Aufwiegelung des Nebengefindes und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familienglieder zu enthalten.

§ 32. Der Dienstbote, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung, oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft, oder die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

§ 33. Die Kosten, dadurch veranlaßt, daß während der Dauer einer wider den Dienstboten durch seine Schuld verhängten Haft, dessen Dienst durch einen Andern versehen worden, können vom Lohne abgezogen werden.

§ 34. Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatze, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht, oder gegen Befehl gehandelt, oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

§ 35. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu stlichem Betragen anzuhalten und ihm zum Gottesdienste die nöthige Zeit zu lassen.

§ 36. Er darf ihn nicht zu Arbeiten anhalten, welche er ohne Schaden an seiner Gesundheit nicht verrichten kann, und ist eintretenden Falls zur Entschädigung verbunden.

§ 37. Der Dienstherr muß dem Dienstboten zu Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nöthige, nach des Ersteren billigem Ermessenen zu bestimmende Zeit gestatten.

V. Lohn, Kost und Kleidung.

§ 38. Die Bestimmung des Gesindelohns (§ 1.) hängt vom Vertrage ab.

§ 39. Gleiches gilt von der Fälligkeit des Lohns.

Ist nichts bestimmt, so ist er an den Quartalfesten zu entrichten.

§ 40. Weihnachts- oder Jahrmarttsgeschenke kann der Dienstbote nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung fordern.

§ 41. Dem Dienstboten muß Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§ 42. Ist nach dem Vertrage statt Kost Kostgeld oder sonstige Vergütung zu entrichten, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kost, soweit sie anwendbar sind, auch von solchen Vergütungen.

§ 43. Ob Livree oder sonstige Kleidung gegeben, auch ob und unter welchen Beschränkungen sie dem Dienstboten zufallen soll, hängt vom Vertrage ab.

VI. Dauer des Dienstvertrags, Kündigung.

§ 44. Dienstverträge, bei welchen nicht ein Anderes bestimmt worden, werden als auf ein Vierteljahr; bei Knechten und Mägden auf dem Lande, die zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet sind, als auf ein ganzes Jahr eingegangen, angenommen.

§ 45. Der Vertrag verlängert sich jedoch stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung vom Dienstherrn oder Dienstboten erfolgt.

§ 46. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

VII. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

§ 49. Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch

gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§ 50. Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten (§ 23 bis 31) gröblich verlegt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit;

wegen Veruntreuung;

wegen thätlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder;

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht;

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist, oder Fremde eingelassen hat, und wegen wiederholter groben Fahrlässigkeit mit Feuer u. Licht.

Vergleiche § 32.

§ 51. Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 52. Verläßt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen und ist, auf Antrag des Dienstherrn, zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgabe für die Zeit verlangen, auf welche der Dienstbote noch gebunden war.

§ 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 55. Verläßt ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde den Dienst, so muß der Dienstherr ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche der Vertrag noch galt, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Verläßt der Dienstbote den Dienst wegen Wechsels des Wohnorts (§ 53, No. 4), so kann er Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit verlangen, während welcher er gedient hat.

§ 56. Der Anspruch des Dienstboten auf Lohn und Kost setzt jedoch voraus, daß er nicht eigenmächtig den Dienst verläßt, sondern sich an die Behörde wendet. (§ 72.)

VIII. Erkrankung des Dienstboten.

§ 57. Wird ein Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst, so darf er denselben verlassen.

Der Dienstherr ist in diesem Falle, so wie bei jeder ansteckenden oder ekelhaften Krankheit des Dienstboten, zur Entlassung desselben befugt, sofern sie ohne Gefahr geschehen kann.

Uebrigens gilt auch hier die Bestimmung des § 21.

§ 58. Kann der erkrankte Dienstbote kein Unterkommen finden, so muß der Dienstherr ihn behalten, bis er durch die Obrigkeit untergebracht ist.

Hierfür muß, auf Antrag des Dienstherrn, sofort Sorge getragen werden.

§ 59. Bleibt der erkrankte Dienstbote im Dienst, so kann die Zeit der Krankheit am Lohne abgerechnet werden. Bleibt er nicht im Dienst, so kann der Lohn nur nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenslager gefordert werden.

§ 60. Die für den erkrankten Dienstboten aufgewendeten Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

IX. Abschied.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§ 66. Werden im Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, so kann der Dienstbote auf Ermittlung antragen.

Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so hat die Obrigkeit eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 67. Hat die Herrschaft einen Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung in Verdacht, ohne sie beweisen zu können, so steht ihr frei, wegen des Verhaltens bloß zu bemerken, daß sie den Dienstboten einer strafbaren Handlung während der Dienstzeit nicht überweisen könne.

Der Dienstbote kann in diesem Falle auf Vernehmung des Dienstherrn über die Verdachtsgründe antragen. Die Obrigkeit hat alsdann über das Ergebniß das Nöthige in dem Zeugnisse zu bemerken.

X. Dienstbücher.

§ 72. Da, wo Dienstbücher geführt werden, darf Niemand einen Dienstboten ohne vorchriftsmäßig geführtes Dienstbuch annehmen, bei Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 73. Beim Verlassen des Dienstes muß das Zeugniß in das Dienstbuch eingetragen werden.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 74. Die Polizei-Obrigkeiten haben, außer der Bestrafung der Vergehungen der Dienstboten, auf Antrag der Dienstherrn, vorbehaltlich des Rechtsweges, die nöthigen einstweiligen Maßregeln, nach Anhörung der Dienstboten zu treffen und dieselben durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten.

Sie haben insbesondere Dienstboten, welche ohne genügenden Grund den angenommenen Dienst nicht antreten oder verlassen, zu dessen Antritt oder Fortsetzung zu nöthigen.